

# B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Strande „Pferdewirtschaft“

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

## Artenschutzbericht (ASB)



Auftraggeber:

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen & Schlegel

Allensteiner Weg 71

24161 Altenholz

Neumünster, d. 03.05.2010

Auftragnehmer und Bearbeitung:



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Wernershagener Weg 8

24537 Neumünster

☎ 04321 - 962 751

Mobil: 0173 – 912 76 10

mailto: [detlef.hammerich@t-online.de](mailto:detlef.hammerich@t-online.de)

# B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Strande „Pferdewirtschaft“

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

## Artenschutzbericht (ASB)

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1 Veranlassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Aufgabenstellung.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Methodik .....</b>	<b>5</b>
3.1 Relevanzprüfung .....	5
3.2 Konfliktanalyse .....	5
3.3 Datengrundlage .....	5
3.3.1 Ausgewertete Unterlagen .....	5
3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse.....	6
3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes.....	6
<b>4 Relevanzprüfung .....</b>	<b>7</b>
4.1 Fledermäuse.....	7
4.2 Brutvögel .....	9
4.3. Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ).....	10
4.4 Prüfrelevanz.....	11
<b>5 Konfliktanalyse.....</b>	<b>12</b>
5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren.....	13
5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG .....	14
<b>6 Literatur .....</b>	<b>20</b>

## Anhang

Formblätter

# **B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Strande „Pferdewirtschaft“**

## **Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

### **Artenschutzbericht (ASB)**

#### **1 Veranlassung**

Die Gemeinde Strande beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans Nr. 10. Als Planungsziele sind folgende Punkte genannt:

- Schaffung der Voraussetzungen für eine komplette zweckbestimmte Umnutzung des baulichen Bestandes unter Erhaltung von Struktur und Erscheinungsbild der Gebäude und für die Errichtung einer Reithalle,
- Reduzierung des hohen Versiegelungsanteils auf dem Grundstück,
- Vorgabe von Anpflanzungen an den Rändern des Baugebietes zwecks Erhaltung und Ergänzung des Bestandes an Bäumen und anderen Gehölzen sowie zur Ausbildung bzw. Verbesserung eines durch deutliche Grünstrukturen gestalteten Übergangs zur freien Landschaft.

Das Sondergebiet - Pferdewirtschaft - dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Aufzucht von Pferden sowie für die Ausbildung von Pferden und Reitern.

Zulässig sind:

- Die Einrichtung von Stallungen in den Gebäuden mit der Bezeichnung „III“, „IV“, „V“ und „VI“;
- die Errichtung einer Reithalle in dem geplanten Gebäude mit der Bezeichnung „V“;
- die Nutzung von Räumen oder Dachgeschossen für die Lagerung von Futter und Geräten in den Gebäuden mit den Bezeichnungen „III“, „IV“, „V“ und „VI“;
- Einrichtungen für die Lagerung tierischer Exkrememente,
- die Nutzung von Räumen oder Einrichtungen für Dienstleistungen und Handwerksbetriebe, die dem Nutzungszweck des Gebietes zugeordnet sind, in den Gebäuden mit der Bezeichnung „I“, „II“, „IV“, „VI“ und „VII“,
- die Nutzung von Räumen für die Vermarktung von Pferden sowie für Ausbildung und Seminare in den Gebäuden mit der Bezeichnung „I“, „IV“ und „VII“.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Max. 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Sondergebiet zugeordnet sind, in den Gebäuden mit der Bezeichnung „I“ und „II“; Räume für die zeitlich begrenzte Unterbringung von Ausbildungs- und Seminarteilnehmern sowie von Kaufinteressenten einschl.

- Räume für deren Versorgung dienender Bewirtung in den Gebäuden mit der Bezeichnung „I“, „IV“ und „VII“,
- Räume für den Vertrieb von Reitzubehör in den Gebäuden mit der Bezeichnung „II“, „IV“ oder „VII“, soweit eine max. Verkaufsfläche von insgesamt 100 qm nicht überschritten wird;
- Räume für eine Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten in Gebäuden mit der Bezeichnung „II“, „IV“ oder „VII“, soweit eine max. Verkaufsfläche von insgesamt 50 qm nicht überschritten wird.

Der Geltungsbereich des B-Plangebiets wird in der Abb. 1 dargestellt.



**Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Strande mit Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Umweltbericht (MATTHIESEN & SCHLEGEL i. Vorb., Stand 15.04.2010)**

Der hiermit vorgelegte Artenschutzbericht behandelt die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten.

## 2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

- Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabensraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Der oft im Zusammenhang mit dem Artenschutz ebenfalls genannte § 19 (3) BNatSchG-alt regelte den Artenschutz bei Eingriffsvorhaben. Im neuen BNatSchG ist er jedoch nicht mehr enthalten.

## 3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH (2009, vgl. aber auch WACHTER et al. 2004 und KIEL 2005).

### 3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG-neu sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im B-Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

### 3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Konfliktanalyse erfolgt standardisiert mit Hilfe von Formblättern (vgl. LBV-SH 2009). Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5 zusammengefasst. Die Formblätter befinden sich im Anhang.

### 3.3 Datengrundlage

#### 3.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden

Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters im (LLUR): Ergebnis: keine Daten vorliegend
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, BORKENHAGEN 1993 und 2001, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2008, STUHR & JÖDICKE 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

### 3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer Geländebegehung die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung (Kap. 3.3.1). Eine mehrstündige, teils nächtliche Geländebegehung wurde am 25.08.2009 durchgeführt und umfasste neben einer Einschätzung der Lebensraumausstattung auch eine konkreten Erhebung der zu dieser Zeit angetroffenen Tierbestände (insbesondere Fledermäuse)

### 3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das Plangebiet (PG) befindet sich in der Gemeinde Strande im Ortsteil Marienfelde und ist erreichbar über die von Strande nach Stohl führende Stohler Landstraße (K 16). Der Landschaftsraum wird als Dänischer Wohld bezeichnet.

Die Geltungsbereiche des B-Planes Nr. 10 und der 4. Änderung des F-Planes sind identisch und umfassen beide jeweils ca. 2,28 ha (s. Abb. 1).

Das Erscheinungsbild des Plangebiets bestimmen einige größere Gebäude, großflächig befestigtes Gelände sowie ein Grünbestand aus alten Bäumen, Knicks und Hecken. Umgeben ist es von landwirtschaftlichen Flächen – überwiegend Äcker-, die i. d. R. ausgedehnt sind. Die Gutslandschaft wird untergliedert von eingestreuten Waldbeständen. Der Abstand zur Küste der Eckernförder Bucht ist so groß, dass sie für das Erscheinungsbild ohne Bedeutung ist.

## 4 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konflikthanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (*Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchungen und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Reptilien-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Biber).

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** und möglicherweise auch von der **Haselmaus** anzunehmen sind. Die Konflikthanalyse kann sich somit auf diese Arten(gruppen) beschränken. Der Bestand dieser Tiergruppen wird in den folgenden Kapiteln auf der Grundlage der durchgeführten Flächenbegehung, der verfügbaren Basisdaten, der aktuellen Lebensraumeignung und der gegenwärtigen Verbreitung näher beschrieben. Alle relevanten Arten werden anschließend in der Tabelle 5 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konflikthanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

### 4.1 Fledermäuse



Während der Freilandbegehung wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Ermittlung von potenziellem Artenspektrum und Fledermausaktivitäten gelegt. Obwohl lediglich eine abendliche Detektorerfassung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse eindrucksvoll. Im langgestreckten Gebäude an der Stohler Landstraße (K 16) befindet sich mit einiger Sicherheit ein Großquartier (Sommer- und/oder Winterquartier) der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Obwohl das Gelände zum Begehungszeitpunkt nicht betreten werden konnte und somit nur Einblicke von außerhalb des umlaufenden Zauns möglich waren, konnten vor dem Gebäude zahlreiche Individuen sowie eine sehr hohe Jagd- und Flugaktivität nachgewiesen werden. Der konkrete Einflug und damit die Lage des Quartiers war allerdings nicht zu ermitteln. Rund um das Großquartier gruppierten sich mehrere Balzreviere mit den angeschlossenen Paarungsquartieren der Männchen. Die vermeintliche Lage des Großquartiers

sowie der umgebenden Balzrevierzentren wird in der Abb. 2 dargestellt. Die linearen Gehölzzüge am Rande des Plangebiets sind wertvolles Jagdhabitat und bedeutsame Flugleitlinien gleichermaßen.

Außer der Zwergfledermaus wurden im Gebiet auch **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Während der Abendsegler in den angrenzenden Waldgebieten seinen Bestandsschwerpunkt besitzen dürfte und nur gelegentlich einmal das B-Plangebiet zur Jagd oder zum Transfer überfliegt, konnte die Breitflügelfledermaus verstärkt bei der Jagd im Gebiet beobachtet werden. Auch von dieser Art sind daher Quartiere in den Gebäuden des B-Plangebiets zu erwarten. Das regelmäßige Auftreten weiterer Fledermausarten mit einem stärkeren Bezug zum Plangebiet wird als eher unwahrscheinlich eingestuft.

**Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten im B-Plangebiet Nr. 10 der Gemeinde Strande**

Art	RL SH	FFH-Anh.	Nachweis ü. Detektor	Erläuterungen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	§ (IV)	+	Regelmäßig genutztes Jagdhabitat, möglicherweise auch Quartierstandort in einem der Gebäude
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	§ (IV)	+	Regelmäßig genutztes Jagdhabitat, Großquartierhinweis im Gebäude an der Stohler Landstr., zahlreiche Balzreviere, hohe Aktivitätsdichte
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	§ (IV)	+	Unregelmäßig genutztes Jagdhabitat, keine Quartiere, kein stärkerer Bezug zum Plangebiet

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse

**Kurzbewertung:** Das weitgehend isoliert in der Agrarlandschaft liegende B-Plangebiet ist offenkundig Standort einer Kolonie der Zwergfledermaus und möglicherweise auch Quartierstandort für die Breitflügelfledermaus. Es hat zumindest für die Zwergfledermaus eine besondere Bedeutung, da kaum Ausweichmöglichkeiten in der Nähe vorhanden sind. Obwohl beide Arten zu den häufigen und weit verbreiteten Siedlungsfledermäusen Schleswig-Holsteins gehören, sind Großquartierstandorte grundsätzlich als hochwertig (Wertstufe II) einzustufen.

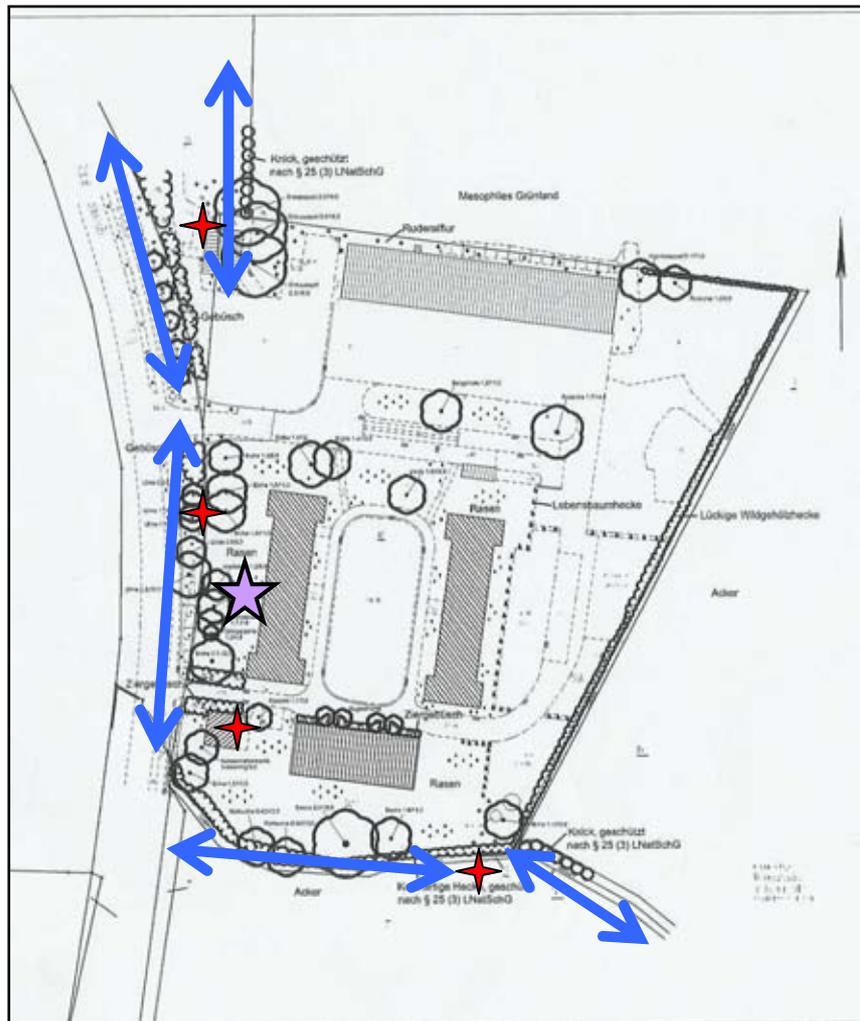


Abb. 2: Bemerkenswerte Fledermausaktivitäten im B-Plangebiet Nr. 10 am 25.08.2009 (Pfeile: Flugstraßen, violetter Stern: vermutlicher Großquartierstandort Zwergfledermaus, rote Sterne: Balzrevierzentren von Zwergfledermaus-Männchen)

## 4.2 Brutvögel



Die Vogelgemeinschaft des Plangebiets ist arten- und mäßig individuenreich. Charakteristisch dürften häufige Gebäude- und Gehölzbewohner sein, die sich aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes in der Agrarlandschaft einerseits aus typischen Siedlungsvögeln (Bachstelze, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling, Elster, Dohle und Star) andererseits aber aus klassischen Vertretern der halboffenen Knicklandschaft (Fasan, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Hänfling und Goldammer) zusammensetzen. Daneben treten zahlreiche Arten mit einer breiten ökologischen Amplitude auf, die für beide Lebensräume charakteristisch sind, so dass insgesamt von einem **41 Arten** umfassenden Brutvogelspektrum auszugehen ist (s. Kasten unten). Bestandsgefährdete Vogelarten und/oder solche des Anhangs I EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen vermutlich aufgrund des Nutzungsdrucks und der vergleichsweise hohen Störungsintensität. Von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten ist das Vorkommen des Turmfalken, der in einem der Gebäude oder in den umgebenden Bäumen in alten Krähenhorsten brüten könnte, nicht auszuschließen. Mit der Dohle tritt eine verbreitete Brutvogelart potenziell

auf, die in Schleswig-Holstein gegenwärtig im Bestand abnimmt und daher auf der Vorwarnliste „V“ geführt wird (vgl. MLUR 2008). Alle einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

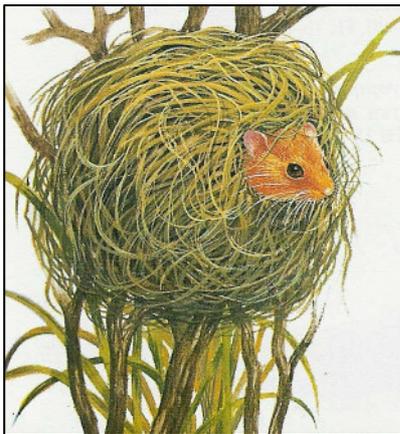
**(Potenzielle) Brutvorkommen besonders und streng geschützter, jedoch ungefährdeter europäischer Vogelarten oder solcher der Vorwarnliste „V“ im Planungsraum.**

Bei der Freilandbegehung nachgewiesene Arten werden *kursiv* dargestellt.

Turmfalke („streng geschützt“), Fasan, *Ringeltaube*, Haustaube, Buntspecht, *Rauchschnalbe*, Mehlschnalbe, Baumpieper, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, *Amsel*, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klapper-, Dorn-, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Elster, *Rabenkrähe*, Dohle (RL SH: Vorwarnliste „V“), Star, Haus- und Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel und Goldammer.

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist arten- und mäßig individuenreich ausgebildet. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen jedoch. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als durchschnittlich (mittlere Wertstufe III) einzuordnen.

### 4.3. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)



Die Haselmaus ist keine Maus, sondern ein Bilch und daher mit dem Sieben- und Gartenschläfer verwandt. Auch gräbt sie keine Löcher, sondern baut sich kunstvolle Schlaf- und Brutnester, die sich zumeist in einer Höhe von weniger als einem Meter z. B. gut versteckt im Brombeergestrüpp befinden. Allerdings werden auch häufig Nester in den Baumkronen gebaut, die sich jedoch zumeist den Blicken des Menschen entziehen. Grundsätzlich gelten Haselmäuse als sehr standorttreu. Für die Ausbreitung und Wanderung von einem Waldgebiet zum anderen ist sie auf Hecken oder Knicks angewiesen. Größere Lücken von mehr als 6 m innerhalb dieser linearen Ausbreitungsstrukturen werden von den baumbewohnenden Haselmäusen kaum mehr über-

wunden. Aus diesem Grunde stellen Straßen und Wege oftmals auch unüberwindliche Barrieren für sie dar.

Als wärmeliebende Art kommt die Haselmaus in Schleswig-Holstein bevorzugt in den südöstlichen Landesteilen bis in den Hamburger Randbereich vor. Ihre Populationsdichte ist dabei generell gering und sie wird gegenwärtig als stark gefährdete Art in der Roten Liste (BORKENHAGEN 2001) geführt. Der Planungsraum liegt innerhalb ihres aktuellen Siedlungsareals und die Vorkommenswahrscheinlichkeit wird als mittel angegeben (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008). Neuere Nachweise liegen aus der Region nicht vor. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewohnen die Baumkronen nahezu aller Waldgesellschaften, dringen in Parkanlagen und Obstgärten vor und besiedeln Knicks, Hecken, Feldgehölze und Gebüschkomplexe aller Art, sofern sie dort ein ausreichendes Futterangebot findet. Optimale Lebensräume sind lichte Laubmischwälder mit gestuften Waldrändern sowie intakte Hecken mit einem hohen Laubholzanteil und breiten Saumstreifen. Das Untersuchungsgebiet entspricht diesem Optimalhabitat nur in Ansätzen. Günstige Haselmaushabitate sind die dichten Brombeergestrüppe an der Ostflanke, die über lineare Hecken, Knicks und Feldgehölze an die umliegende Umgebung angeschlossen sind. Grundsätzlich ist

eine Besiedlung des B-Plangebiets durch die Haselmaus daher zwar möglich, angesichts der bisher in der Region ausgebliebenen konkreten Nachweise aber eher unwahrscheinlich. Ein aktuelles Vorkommen wird daher im Rahmen der Potenzialanalyse nicht angenommen.

#### 4.4 Prüfrelevanz

Die nachgewiesenen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 4 aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das Vorhaben demnach Fledermäuse und Vögel. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH (2009) im Zuge der Konfliktanalyse (Formblätter) in Gilden zusammengefasst, für die jeweils ein eigenständiges Formblatt erstellt wird. Ein Formblatt wird nur für diejenigen Arten- bzw. Artengruppen angefertigt, für die in der Tabelle 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

**Tabelle 4: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 10**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>		
<b>Fledermäuse</b>	<b>Breitflügel-Fledermaus</b> (RL SH V, RL D G): Regelmäßig genutztes Jagdhabitat, möglicherweise auch Quartierstandort in einem (oder mehreren) der Gebäude, Winterquartiernutzung möglich	<b>Ja</b>
	<b>Zwergfledermaus</b> (RL SH D, RL D ungefährdet): Vermutliches Großquartier im Gebäude an Stohler Landstr., weitere Großquartiere im B-Plangebiet anzunehmen (Stichwort: Quartierverbund!). Zahlreiche Balzreviere, hohe Aktivitätsdichte. Winterquartiernutzung möglich	
	<b>Großer Abendsegler</b> (RL SH ungefährdet, RL D V): Unregelmäßig genutztes Jagdhabitat, keine Quartiere, kein stärkerer Bezug zum Plangebiet. Keine Betroffenheiten!	<b>Nein</b>
<b>Andere Säugtiere</b>	<b>Haselmaus</b> (RL SH 2: stark gefährdet, RL D: G: Gefährdung anzunehmen): Ein Vorkommen der Haselmaus im B-Plangebiet ist zwar theoretisch möglich, aber ziemlich unwahrscheinlich.	<b>Nein</b>
<b>Reptilien</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Amphibien</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Fische</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Wirbellose</b> (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere)	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Pflanzen</b>	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>National streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL aufgeführt und keine Vögel sind</b>		
<b>Streng geschützte Arten</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Gefährdete Vogelarten</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Koloniebrüter*</b>	<b>Dohle (RL SH V):</b> Vorkommen im B-Plangebiet möglich.	<b>Ja</b>
	<b>Rauch- und Mehlschwalbeschwalbe:</b> Vorkommen im B-Plangebiet möglich, beide Arten jedoch nicht betroffen. Für die Rauschschwalbe bleiben nach wie vor Brutmöglichkeiten in den offenen Pferdeställen und für die Mahlschwalbe außen an den Gebäuden bestehen.	<b>Nein</b>
<b>Vogelgilde* Gehölzfreibrüter</b>	In Gebüsch und Bäumen <b>Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Garten-, Klapper-, Dorn und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.</b>	<b>Ja</b>
<b>Vogelgilde* Gehölzhöhlenbrüter (einschl. Nischenbrüter)</b>	In Altbaumbeständen und Nistkästen <b>Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Blau- und Kohlmeise, Star</b>	<b>Ja</b>
<b>Vogelgilde* Gebäudebrüter</b>	In Nischen und Höhlungen an Gebäuden oder auf deren Flachdächern <b>Bachstelze, Feld- und Haussperling, Garten- und Hausrotschwanz, Haustaube, Kohl- und Blaumeise, Star, Turmfalke</b>	<b>Ja</b>
<b>Vogelgilde* Bodenbrüter oder Brutvögel bodennah Gras- und Staudenfluren</b>	In den Ruderal- und Grasfluren, am Rande von Gehölzen und Gräben: <b>Baumpieper, Fasan, Goldammer, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp</b>	<b>Ja</b>

\*Mehrfachnennungen einzelner Arten bei variierenden Vorzugsbrutplätzen möglich

## 5 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können und

wenn ja, darzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um diese Verbote nicht eintreten zu lassen oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG notwendig wird.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten ausschließlich Vögel und Fledermäuse auftreten. Am Ende dieses Kapitels wird in der Tabelle 5 eine Zusammenfassung der prüfrelevanten Arten im B-Plangebiet Nr. 10 gegeben. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH (2009) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

## 5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren

Unter Erhaltung des Gebäudebestandes und mit der Ergänzung durch eine Reithalle soll im B-Plangebiet die Zucht und Aufzucht von Pferden, die Reitausbildung einschl. zugeordneter Dienstleistungen, Fortbildungskurse und Seminare sowie die damit verbundene zeitlich begrenzte Unterbringung von Seminarteilnehmern und Betreuern erfolgen. Die Anzahl der möglichen Dauerwohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen wird, wie mit der Landesplanung abgestimmt, auf max. 3 WE begrenzt.

Im B-Plangebiet bleibt der hauptsächliche Bestand an Bäumen, Knicks und Hecken von der Maßnahme unberührt. Zu diesem Zweck ist der wertvolle Bestand an Bäumen entsprechend festgesetzt (vgl. Abb. 1). Am nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereiches befindliche Pappeln sind nicht vollständig als zu erhalten festgesetzt, weil sie ein vorhandenes Gebäude erheblich beschatten. An einer anderen Stelle wird ein weniger wertvoller Baumbestand (Korkenzieherweide, Birke) nicht als zu erhalten festgesetzt, weil er dicht an ein Gebäude grenzt. Drei weitere Bäume (Hybridpappel, Roteiche und Bergahorn) stehen an den zukünftigen Standorten der Reithalle bzw. des nördlichen Reitplatzes, daher können sie nicht erhalten werden. Zur Kompensation dieser geringen Verluste werden zahlreiche neue Bäume gepflanzt, die zukünftig die Funktionen dieser entfallenden Bäume übernehmen werden.

Die bestehenden Gebäude sollen erhalten und für die zukünftige Nutzung im Rahmen des Sondergebietes ‚Pferdewirtschaft‘ saniert und umgebaut werden. Eine neue Reithalle sowie Plätze für das Reiten sind an zwei Stellen vorgesehen. Ein nennenswerter Anteil der bisher versiegelten Platz- und Lagerflächen wird zurückgebaut und als Grünfläche bzw. teilversiegelte Fläche hergerichtet.

Für die Zwerg- und unter Umständen auch für die Breitflügelfledermaus tritt infolge der geplanten Sanierungsarbeiten an den Gebäuden das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (sommerliche Großquartiere, Balzquartiere, evtl. Winterquartiere) ein.

## 5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt an Hand von Formblättern, in denen die betroffenen Fledermäuse artspezifisch und die ungefährdeten Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet werden (vgl. LBV-SH 2009). Gefährdete Vogelarten bzw. solche des Anh. I EU-VSRL sind nicht betroffen. Die Formblätter befinden sich im Anhang.

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Die aktuellen Planungen umfassen einen Erhalt aller wertgebenden Gehölze sowie aller Gebäude des Plangebiets (Abb. 1). Allerdings ist aufgrund der z. T. maroden Bausubstanz für Letztere eine grundlegende Sanierung unausweichlich. Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist die Neupflanzung zahlreicher Gehölze sowie großflächige Entsiegelungen geplant. Die derzeit gewerbliche Nutzung (v. a. Recyclinganlage und Lagerplatz) soll durch eine sog. Pferdewirtschaft ersetzt werden.

Ansonsten sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Satz 1 BNatSchG und der Vermeidung der Beseitigung von Niststätten nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG alle Gehölzrodungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 01. März vorzunehmen.

Für die Zwerg- und unter Umständen auch für die Breitflügelfledermaus tritt infolge der geplanten Sanierungsarbeiten an den Gebäuden grundsätzlich das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein.

Damit die Verbote jedoch nicht eintreten, sind gem. § 44 (5) bestimmte artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten aller vom Vorhaben betroffenen Arten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Im hier vorliegenden konkreten Fall sind aufgrund der isolierten Gebietslage und erheblichen Betroffenheiten der ortsansässigen Lokalpopulationen hierzu **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)** notwendig, die bereits mit Eintritt der Vorhabenswirkungen ihre volle Funktionsfähigkeit für die beiden betroffenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus erreicht haben müssen. Diese Maßnahmen werden im nächsten Absatz noch einmal konkret aufgeführt.

***Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der unten genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.***

## **Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen:**

### **A. Vermeidungsmaßnahmen**

- Alle notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen, die für die Baufeldfreistellungen notwendig sind, sind außerhalb der Vogelbrutzeit und sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum spätestens 01. März durchzuführen.
- Da sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartiernutzung in den Gebäuden möglich ist, sollten die Sanierungsarbeiten im Dachbereich im Zeitraum von Ende August bis Anfang November stattfinden, da dieser Zeitraum außerhalb der eigentlichen Wochenstuben- und Winterquartiernutzung der Fledermäuse und der Brutzeit der gebäudebrütenden Vögel liegt.

### **B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten sind für **Fledermäuse** die folgenden Nisthilfen anzubringen:

- Für den Fortfall möglicher Kleinquartiere wie etwa die möglicherweise betroffenen Balzquartiere der Zwergfledermaus an Sanierungsgebäuden sind **6 Fassadenflachkästen** (z. B. vom Typ FFAK-R der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ 1 FF der Fa. SCHWEGLER) außen an den Gebäuden anzubringen.

**Dohle:** Für den Fortfall potenzieller Dohlenbrutplätze in den für die Sanierung vorgesehenen Gebäuden sollten möglichst zeitnah spätestens jedoch 2 Jahre nach Vorhabensende **3 artspezifische Dohlennisthöhlen** (z.B. Typ Nr. 29 der Fa. SCHWEGLER) an den Gebäuden im Gebiet angebracht werden. Da Dohlen Koloniebrüter sind, empfiehlt sich die Installation mehrerer Nisthöhlen an einem Gebäude oder zumindest in größerer Nähe zueinander.

### **C. vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Für den Fortfall potenzieller Großquartierstandorte von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten **zwei geeignete, fest installierte Ausweichquartiere (Spaltenquartier in der Größe von jeweils mind. 1m x 1m)** an je einem Gebäude in Süd- und/oder Ostexposition anzubringen.
- Zusätzlich sind **2 Fledermauskästen mit Großquartierfunktion für die Ganzjahresnutzung** (mit Winterquartierfunktion z. B. vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER) an zwei verschiedenen Gebäuden anzubringen.

**Tabelle 5: Wirkungen der Gebäudesanierungen und Gehölzbeseitigungen im B-Plangebiet Nr. 10 auf artenschutzrechtlich relevante und betroffene Arten**

Gruppe	Vorhabenswirkung	Verbotstatbestände	Artenschutzmaßnahmen und Rechtsfolge
<b>Geschützte Arten des Anh. IV FFH-RL: Säugetiere</b>			
<b>Breitflügelvedermaus</b>	<p>Mögliche Tötung von Alt- und Jungtieren bei Gebäudesanierungen während der Wochenstubenzeit.</p> <p>Beseitigung möglicher Großquartiere durch Dachsanierungen, Sommerquartiernutzung wahrscheinlich, Winterquartiernutzung nicht auszuschließen.</p>	<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot <i>und</i></p> <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung: Dachsanierungen sind nur in der Zeit von Ende August bis Anfang November durchzuführen</li> <li>• Noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten Anbringung von 2 Fledermauskästen mit Ganzjahresnutzung (mit Winterquartierfunktion z. B. vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER) an Gebäuden im B-Plangebiet. Diese Maßnahme entfaltet ihre Wirkung für Zwerg- und Breitflügelvedermaus gleichermaßen.</li> <li>• Für den Fortfall potenzieller Großquartierstandorte sind noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten zwei geeignete, fest installierte Ausweichquartiere (Spaltenquartier in der Größe von jeweils mind. 1m x 1m) an je einem Gebäude in Süd- und/oder Ostexposition anzubringen.</li> </ul>
<b>Zwergfledermaus</b>	<p>Mögliche Tötung von Alt- und Jungtieren bei Gebäudesanierungen und Baumfällungen während der Wochenstubenzeit.</p> <p>Beseitigung wahrscheinlicher Großquartiere durch Dachsanierungen, Sommerquartier-</p>	<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot <i>und</i></p> <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanz-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung: Dachsanierungen sind nur in der Zeit von Ende August bis Anfang November durchzuführen</li> <li>• Noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten Anbringung von 2 Fledermauskästen mit</li> </ul>

Gruppe	Vorhabenswirkung	Verbotstatbestände	Artenschutzmaßnahmen und Rechtsfolge
	nutzung nachgewiesen, Winterquartiernutzung nicht auszuschließen.	zungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden	<p>Ganzjahresnutzung (mit Winterquartierfunktion z. B. vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER) an Gebäuden im B-Plangebiet. Diese Maßnahme entfaltet ihre Wirkung für Zwerg- und Breitflügel-fledermaus gleichermaßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Fortfall möglicher Kleinquartiere wie etwa die möglicherweise betroffenen Balzquartiere der Zwergfledermaus an Sanierungsgebäuden sind 6 Fassadenflachkästen (z. B. vom Typ FFAK-R der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ 1 FF der Fa. SCHWEGLER) außen an den Gebäuden anzubringen.</li> <li>• Für den Fortfall potenzieller Großquartierstandorte sind noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten zwei geeignete, fest installierte Ausweichquartiere (Spaltenquartier in der Größe von jeweils mind. 1m x 1m) an je einem Gebäude in Süd- und/oder Ostexposition anzubringen.</li> </ul>
<b>Europäische Vogelarten</b>			
<b>Koloniebrüter: Dohle</b>	Mögliche Tötung von brütenden Altvögeln oder Jungvögel bzw. Zerstörung von Nestern bei Dachsanierungen während der Vogelbrutzeit. Kolonieartiges Brüten im B-Plangebiet möglich.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot <i>und</i> <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflan-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung: Dachsanierungen sind nur außerhalb der Brutzeit der Art vom 01.08. bis 01.03. des Folgejahres zulässig.</li> <li>• Für den Fortfall potenzieller Dohlenbrut-</li> </ul>

Gruppe	Vorhabenswirkung	Verbotstatbestände	Artenschutzmaßnahmen und Rechtsfolge
	Verlust potenzieller, alljährlich vermutlich wieder genutzter Brutplätze z.B. in Schornsteinen.	zungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	plätze in den für die Sanierung vorgesehenen Gebäuden sollten möglichst zeitnah spätestens jedoch 2 Jahre nach Sanierung der Gebäude 3 artspezifische Dohlennisthöhlen (z.B. Typ Nr. 29 der Fa. SCHWEGLER) an Gebäuden im Gebiet angebracht werden.
<b>Vogelgilde</b> <b>Gehölzfreibrüter</b>	Mögliche Tötung von brütenden Altvögeln oder Jungvögel bzw. Zerstörung von Nestern bei Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen während der Vogelbrutzeit.  Verlust potenzieller Brutplätze (Reviere) in Gehölzen und Bäumen, Funktionsfähigkeit aber nicht eingeschränkt.	<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot <i>und</i> <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	Bauzeitenregelung: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zulässig.
<b>Vogelgilde</b> <b>Gehölzhöhlenbrüter</b> <b>(einschl. Nischenbrüter)</b>	Mögliche Tötung von brütenden Altvögeln oder Jungvögel bzw. Zerstörung von Nestern bei Baumfällungen während der Vogelbrutzeit.  Quantitativ im Vergleich zum verbleibenden Lebensraum geringer Bruthabitatverlust. Die betroffenen, häufigen und relativ anpassungsfähigen Arten können in die Umgebung ausweichen. Die Funktionalität der Lebensstätte bleibt auch ohne spezifische Kompensationsmaßnahmen erhalten.	<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot <i>und</i> <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.	Bauzeitenregelung: Baumfällungen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zulässig.
<b>Vogelgilde</b>	Alle Gebäude bleiben erhalten und werden lediglich saniert. Es ist davon auszugehen,	<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot	Bauzeitenregelung: Gebäudesanierungen sind nur außerhalb der Brutzeit vom 01.08.

Gruppe	Vorhabenswirkung	Verbotstatbestände	Artenschutzmaßnahmen und Rechtsfolge
<b>Brutvögel menschlicher Bauten</b>	<p>dass die betroffenen, häufigen und relativ anpassungsfähigen Arten in die Umgebung ausweichen oder zumindest teilweise nach Sanierung der Gebäude, diese wieder besiedeln. Die Funktionalität der Lebensstätte bleibt auch ohne spezifische Kompensationsmaßnahmen erhalten.</p>	<p><i>und</i>  <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.</p>	<p>bis 01.03. des Folgejahres zulässig.</p>
<b>Vogelgilde Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren</b>	<p>Quantitativ im Vergleich zum verbleibenden Lebensraum geringer Bruthabitatverlust. Die betroffenen, häufigen und relativ anpassungsfähigen Arten können in die Umgebung ausweichen. Die Funktionalität der Lebensstätte bleibt auch ohne spezifische Kompensationsmaßnahmen erhalten.</p>	<p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1:</b> Tötungsverbot  <i>und</i>  <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3:</b> Fortpflanzungsstätte ... wird durch Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang im Bereich (...) weiterhin erfüllt werden.</p>	<p>Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigungen und Herrichtung des Baufeldes sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zulässig.</p>

## 6 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2007)): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avelanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. - Vermerk LBV-SH, Stand 25.02.2009.
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 und Artenhilfsprogramm 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. –Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Land

Bezugsquelle für Nisthilfen und Niststeine in Gebäuden:

1. Dipl.-Ing. Klaus Hasselfeldt  
Hauptstraße 86a  
24869 Dörpstedt/Bünge  
Tel: 04627-18 49 61/62  
E-mail: [Klaus.Hasselfeldt@t-online.de](mailto:Klaus.Hasselfeldt@t-online.de)  
Internet: [www.hasselfeldt-naturschutz.de](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de)
  
2. SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH  
Heinkelstrasse 35  
D-73614 Schorndorf  
e-mail: [info@schwegler-natur.de](mailto:info@schwegler-natur.de)  
Internet: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)